

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung der nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller

Vom 17. September 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zur Bestimmung des Kreises der zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V, denen vor abschließenden Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V zu Methoden, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinproduktes beruht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wird die folgende Organisation anerkannt:
 - Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland)
- II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 17. September 2015 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken